

r.C.41.B.132.1.-CB.

Bern, den 17. Mai 1949.

P r o t o k o l l

über die schweizerisch-belgische Besprechung  
betreffend die Registrierung der in der Schweiz  
befindlichen belgischen Titel.

Montag, den 16. Mai 1949, 14 h.15.

Teilnehmer:

Herr Legationsrat Kappeler, )	vom Eidgenössischen
Herr Dr. Burckhardt, )	Politischen Departe-
Herr Fürsprecher Wacker, )	ment,
Herr Direktor Liebrich,	vom Schweizerischen Bank-
	verein Basel,
Herr Direktor von Fellenberg,	von der Schweizerischen
	Kreditanstalt Zürich,
Herr Dr. Häusler,	Sekretär der Schweize-
	rischen Bankiervereinigung,
	Basel.

Auf Grund der Notiz der Bankiervereinigung betreffend die in Basel stattgefundenen Besprechungen vom 12. und 13. Mai 1949 und des Aide-Mémoires der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 10. Mai 1949 werden an einer internen Sitzung die verschiedenen zur Behandlung kommenden Punkte besprochen.

Montag, den 16. Mai 1949, 15 h.00.

Teilnehmer:Schweizerischerseits:

die oben erwähnten  
Herren

Belgischerseits:

Herr Adam, Legationsrat bei der Belgischen Gesandtschaft in Bern,  
Herr Minet, Direktor beim Belgischen Finanzministerium,  
Herr de Bruyère, Direktor des belgischen Sequesteramtes,  
Herr Steyaert, Chef des Service de validation des titres belges, in Basel.

Herr Kappeler begrüsst die belgische Delegation und erinnert an die 1945 und 1946 stattgefundenen Besprechungen und belgischerseits erteilten Zusicherungen.

Herr Adam dankt für den freundlichen Empfang und hofft ebenfalls, dass diese Angelegenheit, die nun schon vier Jahre dauert, möglichst bald erledigt werden kann.



Herr Steyaert stellt fest, dass es sich heute nur noch um weniger als einen Zehntel der Gesamtheit aller zur Registrierung angemeldeten Titel handelt. Alle übrigen sind bereits validiert.

Traktandum Nr. 1:

Belgische Titel, die Schweizern in Deutschland gehören.

Herr Kappeler gibt das schweizerische Begehren bekannt, dass diese Titel voll anerkannt werden.

Herr Minet stimmt dieser schweizerischen Auffassung zu, jedoch unter der Bedingung, dass diese Personen keine tatsächlichen Feinde Belgiens waren.

Herr Kappeler gibt bekannt, dass in bezug auf die Titelvalidierung Nationalsozialisten schweizerischer Nationalität durch das Politische Departement nicht geschützt werden.

Herr Steyaert ist der Meinung, dass man alle Fälle einzeln prüfen sollte.

Herr Kappeler gibt bekannt, dass die meisten Deutschschweizer eine normale kaufmännische Tätigkeit ausübten.

Herr Minet möchte ebenfalls die Fälle einzeln prüfen.

Herr Kappeler stellt die Frage, wie es sei mit Leuten, die in der Landwirtschaft oder in einem freien Berufe tätig waren.

Herr Minet. Das ist kein Problem.

Herr Kappeler: Wie steht es mit Industriellen?

Herr Minet: Es kommt darauf an, ob sie eine normale Tätigkeit ausübten, oder für Deutschland arbeiteten.

Herr Kappeler: Könnten wir nicht eine praktische Lösung finden?

Herr Liebrich schlägt eine Prüfung in Basel zwischen dem Office de validation und der Bankiervereinigung vor.

Herr Minet ist einverstanden.

Herr Häusler möchte unter diese Kategorie noch diejenigen Titel nehmen, die früher einmal, aber nach dem 10. Mai 1940, einem in Deutschland wohnhaften Schweizer gehört haben.

Herr Minet: ebenfalls damit einverstanden.

Traktandum Nr. 2:Der gutgläubige Erwerb.

Herr Kappeler gibt bekannt, dass eine Reihe von Titelinhabern diese Wertpapiere gutgläubig von Deutschen erworben haben, z.B. in Form einer Erbschaft.

Herr Steyaert: Diese Titel werden sequestriert.

Herr Kappeler: Wie steht es mit Titeln, die nach dem 10. Mai 1940, jedoch vor Inkrafttreten des Sequestergesetzes, einmal in deutschen Händen waren?

Herr de Bruyère: Auch diese Titel werden sequestriert. Das Gesetz ist am 23. August oder 4. September in Kraft getreten. Das genaue Datum kann er noch später bekanntgeben.

Herr Minet: Sofern die Titel "en bourse" gekauft worden sind, so sind sie in Ordnung und werden nicht sequestriert.

Herr Häusler erwähnt den Spezialfall einer deutschen Holdinggesellschaft, die im Jahre 1943 liquidiert worden ist und von der ein schweizerischer Mitinhaber ein anteilmässiges Titelpaket erhalten hat.

Herr Minet erwähnt von einem andern Spezialfall: eine Belgische Gesellschaft mit einer deutschen Mehrheit verteilte im Oktober 1944, also nach Inkrafttreten des Sequestergesetzes, sein Portefeuille, und nun verlangt der in Frage stehende Schweizer die Validierung seiner Titel. Dies kommt natürlich nicht in Frage.

Es genügt, dass die Titel einmal zwischen 1940 und 1944 einem Deutschen gehört haben.

Herr Kappeler: Dies ist Beschlagnahme von schweizerischem Eigentum, zu der die schweizerische Regierung niemals ihre Zustimmung geben kann.

Herr Liebrich: Es ist dies eine Retroaktivität, die schweizerischerseits nicht anerkannt werden kann.

Herr Kappeler: Das Völkerrecht ist damit verletzt.

Herr Adam: Gemäss belgischem Recht ist Retroaktivität möglich.

Herr Häusler: England anerkennt unsere Anschauung und hat auf die Retroaktivität verzichtet.

Herr Adam: Man müsste zuerst die Gründe des Erwerbes näher ansehen.

Herr Kappeler schlägt vor, auch in dieser Kategorie die Einzelfälle zuerst näher zu betrachten und alsdann erneut

darüber zu sprechen.

Herr Minet ist damit einverstanden.

### Traktandum Nr. 3.

#### Pfandrechte an belgischen Titeln.

Herr Kappeler wirft die Fälle auf, wo Titel schon vor dem Krieg von ihren deutschen Eigentümern an schweizerische Banken in Pfand gegeben worden, jetzt aber nachträglich in ihr Eigentum gelangt sind.

Herr Minet, dem dieser Fall neu ist, möchte diese Angelegenheit in Brüssel näher prüfen.

### Traktandum Nr. 4.

#### Belgische Titel, die in der Schweiz wohnhaften Deutschen gehören.

Herr Kappeler: Die Angelegenheit des deutschen Eigentümers ist im Abkommen von Washington endgültig erledigt worden. Damals wurden die in der Schweiz wohnhaften Deutschen von jeder Sequestermassnahme befreit; nur das in der Schweiz liegende Eigentum von in Deutschland wohnhaften Personen deutscher Nationalität wird liquidiert. Da Belgien am Washingtoner Abkommen mitbeteiligt ist, hat es sich mit dieser Regelung einverstanden erklärt.

Herr de Bruyère: Das Abkommen von Washington spricht sich nur über das Eigentum von Deutschen in Deutschland und nicht über dasjenige von Deutschen in der Schweiz aus.

Herr Adam: Die belgischen Gesetze gehen somit über die Materie des Abkommens von Washington hinaus und sequestrieren das Eigentum von sämtlichen Personen deutscher Nationalität, also auch von solchen, die in neutralen Ländern wohnhaft sind.

Herr Kappeler glaubt, dass man zuerst die neuen, gegenwärtig in Washington stattfindenden Besprechungen abwarten muss.

Herr Häusler schlägt vor, dass man wenigstens die in Frage stehenden Titel anmelden könnte, schon nur um die Frist zu wahren.

Herr Steyaert ist damit einverstanden, jedoch ohne jede Präjudiz. Eine ganze Reihe solcher Titel seien übrigens schon angemeldet.

Traktandum Nr. 5.Schweizerisch-deutsche Doppelbürger.

Herr Kappeler gibt die schweizerische Ansicht bekannt, wonach die Doppelbürger, solange sie in der Schweiz wohnhaft sind, als Schweizer gelten und zu schützen sind.

Herr de Bruyère: Nach belgischem Gesetz gelten Doppelbürger, also z.B. auch Personen, die die belgische und die deutsche Nationalität haben, als Deutsche. Er verweist dabei auf das sogenannte Delbrügg-Gesetz von 1913, wonach jeder Deutsche durch einseitige Erklärung auch nach Jahrzehnten oder in einer spätern Generation wieder sein deutsches Bürgerrecht geltend machen kann.

Herr Kappeler meint, dass man auch über diese Frage die Einzelfälle in Betracht ziehen sollte.

Herr Adam möchte ebenfalls zu diesem Traktandum das Ergebnis der Washingtoner Verhandlungen abwarten.

Traktandum Nr. 6.Schaffung einer Rekursmöglichkeit gegen Entscheidungen des Office de validation des titres belges in Basel.

Herr Burckhardt (in vorübergehender Abwesenheit von Herrn Kappeler) erwähnt drei Fälle:

1. Verweigerung der Validierung.
2. Mangel von Beweismitteln.
3. Noch nicht erfolgte Anmeldung.

Er verweist auf die Regelung der Zertifizierung amerikanischer Titel, wo nachträglich noch während 2 Jahren, zwar mit umgekehrter Beweislast, die Zertifizierung verlangt werden kann.

Herr Minet: Bei einer Verweigerung der Validierung kann jederzeit beim Belgischen Finanzministerium in Brüssel rekuriert werden. Eine Frist ist nicht vorgesehen, doch muss die Angelegenheit schriftlich und eingehend vorgebracht werden.

Herr Steyaert: Bei Fällen, wo es sich um Beträge von unter 5.000 belgischen Franken handelt, ist das Validierungsamt in Brüssel bereit, auf Gesuch hin die Anmeldung noch einmal zu prüfen.

Herr Minet: Bei Mangel an Beweismitteln (obige Ziffer 2) ist ein Rekurs an das Belgische Finanzministerium ebenfalls möglich.

Nach eingehender Diskussion über die bis jetzt jeweilen wieder verlängerten Fristen zur Anmeldung wird festgestellt, dass nunmehr die Frist am 30. Juni 1949 endgültig abläuft. Eine

nachträgliche Anmeldung neu auftauchender Fälle soll nach belgischer Auffassung nicht mehr möglich sein. Schweizerischerseits behält man sich vor, dennoch auf diplomatischem Weg ein solches Begehren allenfalls zu unterbreiten, da andernfalls die belgischen Behörden schweizerisches Eigentum entschädigungslos beschlagnahmen würden.

### Traktandum Nr. 7.

#### Juristische Personen.

Herr Kappeler verweist auf die seinerzeitige ausdrückliche Zustimmung, wonach es genügen soll, dass die Schweizerische Bankiervereinigung bestätigt, dass weniger als 25 % deutsche Beteiligung an einer schweizerischen juristischen Person vorhanden sind, damit diese nicht als Feind betrachtet wird. Belgien scheint diese seinerzeitige Zustimmung zu desavouieren, indem es nun noch zusätzliche Unterlagen verlangt, teils von der Bankiervereinigung, teils von den Banken und teils von den Gesellschaften selbst. Die Schweiz ist in solch einem Punkte äusserst empfindlich und kann es unter keinen Umständen annehmen, dass eine seinerzeitige Abmachung dermassen verletzt wird. Die belgischen Behörden verlangen Angaben, die eine ausländische Regierung nichts angehen. Uebrigens können sich schweizerische Gesellschaften durch die Bekanntgabe solcher Angaben nach schweizerischem Gesetz strafbar machen (Art. 273, StGB). Wenn Belgien auf diesem Standpunkt beharrt, so hätte ja die ganze Prozedur mit der Bestätigung der Bankiervereinigung keinen Sinn gehabt.

Herr Minet: Die Prozedur der Bankiervereinigung hatte schon einen Sinn, und zwar insofern, als diejenigen Firmen, die keine solche Erklärung einreichen konnten, von vorneherein wegfallen. Alle andern werden nun einzeln geprüft.

Herr Kappeler: Das belgische Vorgehen ist nicht korrekt.

Herr Minet: Die seinerzeitige Vereinbarung, bei der die Prozedur über die Erklärung der Bankiervereinigung abgemacht wurde, ersetzt nur die Artikel 1 - 9 des belgischen Gesetzes vom 22. Mai 1946, nicht aber die folgenden Artikel.

Herr Steyaert: Belgischerseits werden nun noch zusätzlich verlangt: die während des Krieges und gegenwärtig gültigen Statuten, die Zusammensetzung des Verwaltungs- und Aufsichtsrates von 1940 bis heute, sowie das Protokoll der letzten Generalversammlung.

Herr Kappeler: Das sind teilweise geheime Dokumente, die keineswegs ausgehändigt werden können. Er verweist indessen auf Art. 641 OR, wo die im Handelsregister eingetragenen Angaben aufgezählt sind. Diese können jederzeit beim Handelsregisteramt ermittelt werden.

Herr de Bruyère: Das Ganze geht darum, dass die belgischen Gesetze weiter gehen als das Abkommen von Washington, indem auch Deutsche in der Schweiz als Feinde betrachtet werden. Es ist nun möglich, dass ein Unternehmen zum grossen Teil Deutschen in der Schweiz gehört, und es muss nach belgischer Auffassung sequestriert werden. Die belgische Auffassung stützt sich im übrigen auf die Auffassung der Jara, d.h. auf die Reparationen-Organisation der 19 das Pariser Abkommen von 1946 unterzeichneten Staaten.

Nachdem gegenseitig die Standpunkte der beiden Regierungen bekanntgegeben worden sind, werden die belgischen Vertreter gemeinsam mit den Herren von der Bankiervereinigung am kommenden Tag versuchen, eine Einigung zu treffen.

Zum Schluss macht Herr Minet die schweizerische Delegation noch auf die Angelegenheit Picard aufmerksam. Er behauptet, die schweizerischen Behörden hätten die Rechtshilfe verweigert, weil ein belgischer Beamter fälschlicherweise seine Verfehlungen als Devisenvergehen bezeichnet hätte. In Tat und Wahrheit handle es sich jedoch um ein Gemeindelikt, nämlich Betrug, und Herr Minet wäre dankbar, wenn die schweizerische Rechtshilfe dennoch gewährt würde.

Herr Kappeler weist darauf hin, dass diese Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Politischen, sondern in diejenige des Justiz- und Polizeidepartementes falle, und so viel ihm bekannt sei, werde die Frage gegenwärtig direkt zwischen der Schweizerischen Gesandtschaft in Brüssel und den zuständigen belgischen Behörden behandelt.

Ende der Sitzung: 18 h.45.

*Waher*

vnk

Herrn Legationsssekretär Kappeler.

---

~~oakt~~

Wacker